

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1540

Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien

Eine vorrangig finanzverfassungsrechtliche
Betrachtung

Von

Martin Kment



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN KMENT

Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung
erneuerbarer Energien

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1540

Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien

Eine vorrangig finanzverfassungsrechtliche
Betrachtung

Von

Martin Kment



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-19273-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59273-9 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Energiewende stellt eine der bedeutendsten Herausforderungen unserer Gegenwart dar. Nur in Kooperation von Staat und Bürger kann sie erfolgreich gestaltet werden. Dabei hängt ihr Gelingen von vielfältigen Faktoren ab, unter anderem auch von der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Mag diese Akzeptanz im Makrokosmos bundesweiter Perspektive überwiegend anzutreffen sein, schrumpft sie im Mikrokosmos konkreter Realisierungsprojekte bisweilen bedenklich stark. Dies kann dazu führen, dass kleinere belastete Gruppen spürbare Widerstände formieren und damit beträchtliche Verzögerungen, etwa beim Ausbau der erneuerbaren Energien provozieren. Solche Verzögerungen kann sich eine Gesellschaft, die sich in einem energiewirtschaftlichen Transformationsprozess befindet, letztlich auf Dauer nicht leisten.

Der Bundesgesetzgeber hat sich deshalb dazu entschieden, gesetzlich die finanzielle Beteiligung von Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien zu ermöglichen, um in der Bürgerschaft betroffener Gemeinden für mehr Akzeptanz zu sorgen. Die hierzu in § 6 EEG 2023 ergangene Regelung ist der Ausgangspunkt für die vorliegende rechtswissenschaftliche Untersuchung. Unter dem Eindruck der Entscheidung des BVerfG zum Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2022 betrachtet sie denkbare Modifikationen und Erweiterungen des bestehenden § 6 EEG 2023, wobei die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit im Vordergrund steht.

Der Beitrag geht auf ein Rechtsgutachten zurück, welches der Verfasser dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt hat; es ist auf den Internetseiten des Ministeriums abrufbar. Der Verfasser dankt dem Bundesministerium für die Erlaubnis zur Publikation der rechtswissenschaftlichen Ergebnisse. Alle in der Publikation zitierten Internetfundstellen waren am 31.01.2024 abrufbar.

Augsburg, im Mai 2024

Martin Kment

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Ringen um mehr Akzeptanz beim Ausbau der Windenergie	15
1. Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland	15
2. Akzeptanzprobleme und finanzielle Beteiligung	16
3. Der Ausgleichsanspruch nach § 6 EEG 2023	17
a) Entstehungsgeschichte	17
b) Regelungsinhalt und normatives Umfeld	18
aa) Mögliche Zahlungen an betroffene Standortgemeinden	18
bb) Ausgleichsanspruch	18
II. Zukunftsfragen	19
B. Finanzverfassungsrechtliche Grundlagen	20
I. Steuern und nicht-steuerliche Abgaben	20
1. Merkmale von Steuern	21
a) Steuerbegriff	21
b) Zwecksteuern	22
c) Lenkungssteuern	22
2. Nicht-steuerliche Abgaben	23
a) Allgemeine Merkmale	23
b) Ausgewählte Typen nicht-steuerlicher Abgaben	24
aa) Sonderabgaben	24
bb) Abschöpfungsabgaben	26
cc) Abgaben ohne Finanzierungszweck	28
dd) Fremdnützige Finanzierungsabgaben	28
II. Verfassungsrechtliche Ausgabenkompetenz und Steuerertragsaufteilung	29
1. Ausgabenverantwortung nach Art. 104a GG	29
a) Grundsätze	29
b) Verhältnis des Bundes zu den Kommunen	30
2. Steuerertragskompetenz nach Art. 106 GG	31
a) Grundsätze	31
b) Finanzielle Verschiebungen zugunsten oder zulasten eines anderen Hoheitsträgers	31
c) Verhältnis des Bundes zu den Kommunen (Art. 106 Abs. 9 GG)	32

III. Gestaltung des staatlichen Außenkontakts zum Bürger	32
1. Einflussnahme durch den Bund	32
2. Aufgabenübertagungsverbot nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG	33
IV. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	35
1. Wesentliche Regelungsstruktur des BüGembeteilG MV	35
a) Gesellschaftsanteile	35
b) Ausgleichsabgabe und Sparprodukte	36
c) Andere Formen der wirtschaftlichen Teilhabe, insbesondere vergünstigter lokaler Stromtarif	37
d) Ausnahmen	37
e) Informationspflichten	38
f) Sanktionen	38
2. Feststellungen des BVerfG	38
a) Gesetzgebungskompetenzen	38
b) Kompetenzrechtliche Zulässigkeit der nicht-steuerlichen Abgabe	39
c) Ausschöpfen der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund	41
d) Vereinbarkeit mit den Grundrechten des Beschwerdeführers	42
C. Varianten bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien	44
I. Vorbemerkung	44
II. Einführung einer bundesrechtlichen Zweckvorgabe bzgl. der Verwendung des Mittelzuflusses	44
1. Ausgestaltungsmerkmale	44
2. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung	45
a) Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG	45
aa) Anforderungen des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG	45
bb) Verpflichtung der Gemeinde	45
cc) Erstmalige Aufgabe	46
b) Kein relatives Verbot	46
c) Aufgabenzuweisung mit finanzieller Ausstattung	47
3. Zwischenergebnis	48
III. Verpflichtende finanzielle Beteiligung	48
1. Einführung einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Gemeinden ..	48
2. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei ausbleibender Entschädigung ..	48
a) Materielle Qualifikation	49
b) Beurteilung im Einzelnen	49
aa) Sonderabgabe	49
bb) Abschöpfungsabgabe	52
cc) Sonstige Abgabeformen	55

dd) Steuer	56
c) Zwischenergebnis	57
3. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei Entschädigung aller Vorhabenträger	58
a) Merkmale dieses Modells	58
b) Rechtliche Beurteilung	58
4. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei selektiver Entschädigung	60
a) Merkmale dieses Modells	60
b) Rechtliche Beurteilung	60
aa) Differenzierung der Zahlungsverpflichteten	60
bb) Möglicher Verstoß gegen Art. 104a GG	60
5. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei selektiver Entschädigung einer selektiv belasteten Gruppe	61
a) Merkmale dieses Modells	61
b) Rechtliche Beurteilung	61
IV. Einführung eines gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodells	62
1. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei ausbleibender Entschädigung	62
a) Merkmale dieses Modells	62
b) Rechtliche Beurteilung	62
aa) Pflicht zur Angebotsunterbreitung	62
bb) Ausgleichszahlung	63
2. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei Entschädigung aller Vorhabenträger	64
a) Merkmale dieses Modells	64
b) Rechtliche Beurteilung	64
3. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei selektiver Entschädigung	64
a) Merkmale dieses Modells	64
b) Rechtliche Beurteilung	65
D. Landesrechtliche Regelungskonzepte	66
I. Vorgaben zur Zweckverwendung	66
II. Verbindliche finanzielle Beteiligung	67
1. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei ausbleibender Entschädigung	67
a) Merkmale dieses Modells	67
b) Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung	67
aa) Nicht-steuerliche Abgabe	67
bb) Zur möglichen Sonderabgabe	67
cc) Sonstiges Finanzverfassungsrecht	69
c) Beachtung von Grundrechten	70
d) Sachkompetenz des Landesgesetzgebers	70
2. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bei Entschädigung aus Landesmitteln	72

E. Kombination von Bundes- und Landesrecht	73
I. Ausgestaltungsmerkmale	73
II. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung	73
1. Qualität der Öffnungsklausel	73
2. Rechtliche Beurteilung der Zahlungspflicht	74
3. Rechtliche Beurteilung des Ausgleichsanspruchs finanziert aus Bundesmitteln	74
F. Kontext des Gutachtens und Fazit	75
I. Kontext des Gutachtens	75
II. Änderungsaktivitäten des Bundes	75
1. Verpflichtende finanzielle Beteiligung und Zweckvorgaben	75
2. Entschädigungen	76
3. Gesellschaftliche Beteiligungsmodelle	76
III. Änderungsaktivitäten auf Ebene der Länder	77
1. Abgabepflicht	78
2. Entschädigungen	78
IV. Kombination von Bundes- und Landesrecht	78
Literaturverzeichnis	80
Stichwortverzeichnis	83

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist
a. F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BBH	Becker, Büttner, Held PartGmbH
BBHC	Becker, Büttner, Held Consulting AG
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
BR-Drs.	Bundesratsdrucksachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksachen
BüGembeteilG MV	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 258), das zuletzt durch Artikel 1 Erstes ÄndG zum Bürger- und GemeindenbeteiligungsG vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1032) geändert worden ist
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DVBf.	Deutsches Verwaltungsblatt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EE-RL	Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
EL	Ergänzungslieferung
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgend/e
FA	Fachagentur
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist
HSUG	Hessisches Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, 1994, Teil I, S. 126
i. e. S.	im engeren Sinn
IKEM	Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
i. V. m.	in Verbindung mit
KommJur	Kommunaljurist
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
KSG BW	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013, G aufgeh. durch Artikel 30 S. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 48).
LT-Drs.	Landtagsdrucksachen
Mio.	Millionen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
o. g.	oben genannte/n

Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
sog.	sogenannte
StuW	Zeitschrift Steuer und Wirtschaft
u. a.	unter anderem
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
Univ.	Universität
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
z. B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

A. Einleitung

I. Ringen um mehr Akzeptanz beim Ausbau der Windenergie

1. Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland

Die Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland durchläuft einen gewaltigen Transformationsprozess. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist ausweislich § 1 Abs. 1 EEG 2023¹

„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

Der Bundesgesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels große Anstrengungen unternommen, um die hierzu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bereitzustellen. Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019,² das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020,³ das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022,⁴ das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022⁵ oder das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14.03.2023⁶ sind nur eine *Auswahl* von Rechtsakten, die zu maßgeblichen Modifikationen des EnWG, EEG, BauGB, KSG und NABEG – um einige zentrale Normkomplexe zu nennen – geführt haben. Neue Gesetzeswerke, wie das WindBG,⁷ wurden zudem eigens geschaffen.

Die angestoßenen Veränderungsprozesse in der Stromerzeugung reagieren auf den großen Anteil des Energieerzeugungssektors am Ausstoß klimaschädlicher CO₂-Gase. Nach Angaben des Umweltbundesamtes ist die Belastung des Klimas im Jahr

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 202).

² BGBl. I 2019, S. 706.

³ BGBl. I 2020, S. 3138.

⁴ BGBl. I 2022, S. 1237.

⁵ BGBl. I 2022, S. 1353.

⁶ BGBl. I 2023, Nr. 71.

⁷ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, BGBl. I 2022, S. 1353; zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22.03.2023, BGBl. I 2023, Nr. 88.

2022 sogar noch einmal auf insgesamt 256 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente gestiegen.⁸ Grund für diese Entwicklung ist, dass trotz des bilanz-dämpfenden Einsatzes erneuerbarer Energien ein

„vermehrter Einsatz vor allem von Stein- und Braunkohle zur Stromerzeugung die Emissionen steigen lässt.“⁹

Diese unerfreuliche Entwicklung steht im Widerspruch zur Zielsetzung des Staates, gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Es wird offensichtlich, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um kurzfristig den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen.

2. Akzeptanzprobleme und finanzielle Beteiligung

Die weiterhin unbefriedigende Bilanz beim Ausbau erneuerbarer Energien hat unterschiedliche Ursachen.¹⁰ Neben rechtlichen Hürden wird durchaus auch die mancherorts anzutreffende, fehlende Akzeptanz der Bevölkerung als Hemmschuh des Ausbaus erneuerbarer Energien identifiziert.¹¹

Obschon regelmäßige Umfragen ergeben, dass die gesamtgesellschaftliche Stimmung gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien durchaus positiv ist,¹² können in der Tat gerade in der lokalen Ansiedlungssituation einzelne Betroffene oder kleinere belastete Gruppen merkliche Widerstände gegen die Windenergie formieren und zu Verzögerungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien führen. Auffällig ist, dass sich nur selten eine geschlossene Gruppe von Anwohnern findet, die sich aktiv *für* die Ansiedlung der erneuerbaren Energien ausspricht.¹³ Die Mehrheit der Bevölkerung bleibt eher passiv. Von daher ist es plausibel, von einer finanziellen Partizipation von Standortgemeinden an der Wertschöpfung der Windenergie positive Effekte für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten und auf eine Aktivierung größerer (finanziell profitierender) Teile der Bevölkerung

⁸ Pressemitteilung 11/2023 vom 15. 03. 2023, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemittellungen/uba-prognose-treibhausgasemissionen-sanken-2022-um>.

⁹ Pressemitteilung 11/2023 vom 15. 03. 2023, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemittellungen/uba-prognose-treibhausgasemissionen-sanken-2022-um>.

¹⁰ *Kment*, NVwZ 2022, 1153 (1153 f.); *Grigoleit/Engelbert/Strothe/Klanten*, NVwZ 2022, 512 (512 f.).

¹¹ *Erbguth*, DVBl. 2023, 133 (134); *Vollprecht*, ZUR 2017, 698 (698 ff.).

¹² *FA-Windenergie an Land*, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, 2020, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2020.pdf.

¹³ *IÖW/IKEM/BBH/BBHC*, Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energien, 2020, S. 20.

und der kommunalen Akteure zu setzen. Eine finanzielle Beteiligung kann nämlich den Grad der Akzeptanz der Wohnbevölkerung heben oder zumindest Ablehnungsreaktionen abmildern.¹⁴

Diese Einschätzung teilt auch das BVerfG und stützt sich dabei auf repräsentative Meinungsumfragen aus dem Jahr 2015.¹⁵ Überdies weisen sowohl § 22b EEG 2023, der aus diesem Grund Bürgergesellschaften fördert, wie auch Erwägungsgrund 70 der europäischen EE-RL¹⁶ in dieselbe Richtung.¹⁷

3. Der Ausgleichsanspruch nach § 6 EEG 2023

a) Entstehungsgeschichte

An den Gedanken der Akzeptanzförderung durch finanzielle Beteiligung der betroffenen Standortgemeinden knüpft auch § 6 EEG 2023 an.¹⁸ Die Vorschrift war zuvor unter der Überschrift „Finanzielle Beteiligung von Kommunen“ in § 36k EEG 2021 a. F.¹⁹ systematisch angesiedelt worden.²⁰ Kurze Zeit später fand die Regelung unter der Überschrift „Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ einen

¹⁴ *FA-Windenergie an Land*, Kompaktwissen – Bürgerwindenergie, 2023, https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Beteiligung/FA_Wind_Kompaktwissen_Buergerwind_02-2023.pdf.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17 – BVerfGE 161, 63 Rn. 113.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328/82. Erwägungsgrund 70 hat folgenden Wortlaut: „Dass sich Bürgerinnen und Bürger vor Ort und lokale Behörden im Rahmen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften an Projekten im Bereich erneuerbare Energie beteiligen, hat einen erheblichen Mehrwert gebracht, was die Akzeptanz erneuerbarer Energie und den Zugang zu zusätzlichem Privatkapital vor Ort anbelangt; das führt dazu, dass vor Ort investiert wird, Verbraucher mehr Auswahl haben und Bürgerinnen und Bürger stärker an der Energiewende teilhaben. Dieses Engagement vor Ort wird vor dem Hintergrund wachsender Kapazitäten im Bereich erneuerbare Energie in Zukunft umso wichtiger. Mit Maßnahmen, die es Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften ermöglichen, zu gleichen Bedingungen mit anderen Produzenten zu konkurrieren, wird auch bezweckt, dass sich Bürgerinnen und Bürger vor Ort vermehrt an Projekten im Bereich erneuerbare Energie beteiligen und somit erneuerbare Energie zunehmend akzeptiert wird.“

¹⁷ Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17 – BVerfGE 161, 63 Rn. 114f.

¹⁸ Die Norm bezweckt zudem, dass die Flächenpotenziale einer Gemeinde besser genutzt werden, um auf dem Gemeindegebiet mehr Anlagen platzieren und damit die Einnahmen über § 6 EEG 2023 steigern zu können; vgl. dazu *Baur/Lehnert/Vollprecht*, KommJur 2021, 361 (363).

¹⁹ In der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung; vgl. BGBl. I 2020, S. 3138.

²⁰ Vgl. das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3138. Siehe zur geschichtlichen Entwicklung *Baur/Lehnert/Vollprecht*, KommJur 2021, 361 (362 f.).